

Reglement über das St. Niklausklöpfen

vom 25. Oktober 1979

gültig ab 25. Oktober 1979
Nr. 3501

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Dauer des St. Niklausklöpfens.....	3
Art. 2	Örtliche Beschränkung.....	3
Art. 3	Zeitliche Beschränkung ¹	3
Art. 4	Ausnahmen ²	3
Art. 5	Strafbestimmungen ³	3
Art. 6	Aufhebung des bisherigen Rechtes	3
Art. 7	Inkrafttreten	3

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Lärmbekämpfung vom 30. März 1971/20. Sept. 1971 sowie §§ 8 und 34 lit. c Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 4. Oktober 1973 folgendes Reglement:

Art. 1 Dauer des St. Niklausklöpfens

Das St. Niklausklöpfen ist vom 3. November bis und mit 8. Dezember grundsätzlich gestattet.

Art. 2 Örtliche Beschränkung

Das St. Niklausklöpfen ist auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen verboten.

Art. 3 Zeitliche Beschränkung¹

Das St. Niklausklöpfen ist verboten

- über die Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr.
- in der ganzen Gemeinde Kriens von 22.00 bis 08.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr.

Art. 4 Ausnahmen²

Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis) findet der traditionelle Samichlausumzug mit dem "Ausklöpfen" statt. An diesem Tag gilt die zeitliche Beschränkung nicht.

Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat auf Gesuch hin geschlossenen Gruppen Ausnahmen gestatten. In solchen Fällen ist auf den Verkehrsfluss und die Nachtruhe der Bevölkerung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Strafbestimmungen³

Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Verordnungen und Beschlüsse betreffend das St. Niklausklöpfen aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 1979 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung im Sinne des Gesetzes über die Lärmbekämpfung und des Übertretungsstrafgesetzes durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

Kriens, 25. Oktober 1979

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Karl Borgula

Schreiber
Robert Lang

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 23. November 1979 und
23. September 2008

Tabelle der Änderungen des Reglements über das St. Niklausklöpfen vom 25. Oktober 1979

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	01.11.2008	3	geändert	Das St. Niklausklöpfen ist über die Mittagszeit von 12.00 - 14.00 Uhr in dichtbesiedelten Wohngebieten ab 20.00 Uhr und in der ganzen Gemeinde Kriens ab 22.00 - 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr verboten.	258/08
2	01.11.2008	4 Abs. 1	neu		258/08
3	01.11.2008	5	geändert	Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.	258/08